

KANTONALER GEWERBEVERBANDSCHAFFHAUSEN - KGV

Gegründet am 11. Dezember 1881

STATUTEN

1. Name, Sitz, Zugehörigkeit, Zweck

Art. 1: Name, Sitz

Unter dem Namen KANTONALER GEWERBEVERBAND SCHAFFHAUSEN (KGV) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Schaffhausen.

Art.2: Zugehörigkeit

Der KGV ist Mitglied des Schweizerischen Gewerbeverbandes (SGV). Er kann sich anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen anschliessen.

Art. 3: Zweck

Der Kantonale Gewerbeverband Schaffhausen:

- ... ist die Dach- und Standesorganisation für Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe
- ... bezweckt die Erhaltung und Förderung einer leistungsfähigen und freien Marktwirtschaft
- ... betreibt eine aktive Gewerbepolitik, insbesondere bei der Behandlung von Sachgeschäften und durch die Einflussnahme bei Abstimmungen und Wahlen
- ... vertritt die Interessen seiner Mitglieder und repräsentiert das Gewerbe gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden, Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und anderen Organisationen
- ... pflegt einen engen Kontakt zu seinen Mitgliedern und den angeschlossenen Verbänden
- ... strebt den Zusammenschluss des gesamten schaffhauserischen Gewerbes an.

2. Mitgliedschaft

Art. 4: Zusammensetzung

Mitglieder des KGV sind:

- ... örtliche und regionale Gewerbeverbände
- ... kantonale Berufsverbände und schaffhauserische Sektionen schweizerischer Berufsverbände des Gewerbes

Die Gewerbe- und Berufsverbände treten mit dem gesamten Bestand ihrer Mitglieder bei.

Art. 5: Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt:

- ... auf schriftliche Anmeldung beim Vorstand, nach erfolgter Vorlage der Statuten und eines Mitgliederverzeichnisses
- ... durch Beschluss der Delegiertenversammlung

Art. 6: Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes hat durch schriftliche und begründete Kündigung an den Vorstand zu erfolgen. Er ist nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich.

Art. 7: Ausschluss

Ein Mitglied, welches den Statuten und Interessen des Verbandes zuwiderhandelt oder trotz wiederholter Mahnung die geschuldeten Beiträge nicht bezahlt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 8: Rekurs

Gegen diesen Beschluss kann es innert Monatsfrist schriftlich begründeten Rekurs an den Vorstand zu Händen

einer nächsten Delegiertenversammlung erheben. Die Delegiertenversammlung entscheidet dann endgültig. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 9: Verpflichtungen, Ansprüche

Der Austritt oder Ausschluss aus dem KGV hebt die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen und laufenden Beiträge nicht auf. In beiden Fällen entfällt jeglicher Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 10: Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verband im Besonderen oder um das Gewerbe überhaupt verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Als solche sind sie in der Delegiertenversammlung des KGV stimmberechtigt.

Art. 11: Gönnermitglieder

Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die aufgrund von gewerblichen Interessen dem KGV angehören und den Verband unterstützen wollen, jedoch keinen Gewerbebetrieb besitzen und dadurch nicht einem Verband angehören.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Gönnermitglieder sind nicht wahl- und stimmberechtigt, können aber die Delegiertenversammlung als Gäste besuchen.

3. Organisation

Art. 12: Organe

Die Organe des KGV sind:

- 3.1 Delegiertenversammlung
- 3.2 Vorstand
- 3.3 Geschäftsleitung
- 3.4 Geschäftsstelle
- 3.5 Kontrollstelle
- 3.6 Präsidentenkonferenz
- 3.7 Kommissionen
- 3.8 Gewerbetag

3.1 Delegiertenversammlung

Art. 13: Durchführung

Jährlich finden zwei ordentliche Delegiertenversammlungen statt, nämlich im Frühjahr und im Herbst.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können auf Beschluss des Kantonalvorstandes oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedverbänden einberufen werden.

Art. 14: Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- ... den Präsidenten der Gewerbe- und Berufsverbände
- ... den Delegierten der Gewerbe- und Berufsverbände
- ... den Mitgliedern des Kantonalvorstandes
- ... den Mitgliedern der Kontrollstelle
- ... den Ehrenmitgliedern

Jeder Gewerbe- und Berufsverband hat Anrecht, folgende stimmberechtigte Delegierte zu entsenden:

- ... Präsident und ein Delegierter
- ... Pro 20 Mitgliedern ein weiterer Delegierter, im Maximum zwei

Jedes Mitglied eines angeschlossenen Gewerbe- oder Berufsverbandes hat das Recht, der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme beizuwohnen.

Art. 15: Einladung, Stellvertretung

Die Delegierten müssen nach erfolgter Wahl durch ihren Verband der Geschäftsstelle des KGV gemeldet werden.

Sie werden direkt durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Traktanden mindestens zwei Wochen vor der Versammlung eingeladen.

Bei Verhinderung hat der gewählte Delegierte für eine Stellvertretung zu sorgen.

Art. 16: Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- .. Beschlussfassung über die Verbandsziele
- .. Erlass und Änderung von Statuten und Reglementen mit Verbindlichkeit für alle Mitglieder
- .. Genehmigung der Jahresrechnung
- .. Entlastung der Organe
- .. Festsetzung des Jahresbeitrages und des Budgets
- .. Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- .. Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle
- .. Beschlussfassung über Anträge. Diese sind mindestens einen Monat vor Durchführung der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen
- .. Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes oder anderer Organe
- .. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- .. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Art. 17: Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Erreichen bei Wahlen die Vorgeschlagenen das absolute Mehr nicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr

Geheime Abstimmung wird durchgeführt:

- ... auf Verlangen des Präsidenten
- ... wenn es mindestens ein Viertel der Anwesenden verlangen.

Jeder Delegierte kann nur eine Stimme abgeben. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

3.2 Vorstand

Art. 18: Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- ... Präsident
- ... Vizepräsident
- ... 6 - 10 Mitgliedern
- ... den Präsidenten der Gewerbeverbände von Amtes wegen

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die Mitglieder der Geschäftsleitung. Er tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Art. 19: Amtsdauer

Die Amtsdauer des Präsidenten, Vizepräsidenten und der 6 - 10 Mitglieder beträgt drei Jahre. Sie sind in ihrer Funktion für höchstens vier Amtsperioden wählbar.

Art. 20: Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- ... Stellungnahme zu wirtschaftlichen und gewerbepolitischen Fragen

- ... Herausgabe von Parolen zu gewerbepolitisch bedeutenden Wahlen und Abstimmungen
- ... Einberufung von ausserordentlichen Delegiertenversammlungen, Präsidentenkonferenzen und Gewerbetagen
- ... Behandlung von Fragen, die von Behörden, Sektionen oder Mitgliedern unterbreitet werden
- ... Vorlage von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budgets zu Händen der Delegiertenversammlung
- ... Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- ... Ausschluss von Mitgliedern
- ... Anstellung des Geschäftsführers und Genehmigung seines Pflichtenheftes
- ... Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle
- ... Beschlussfassung über alle anfallenden Geschäfte, welche nicht anderen Organen vorbehalten sind
- ... Einsetzen von Kommissionen
- ... Festsetzung der Höhe der Entschädigungen sowie der Spesenregelung der Verbandsorgane

3.3 Geschäftsleitung

Art. 21 : Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer und zwei bis vier Mitgliedern de Vorstandes.

Die Geschäftsleitung wählt aus ihrer Mitte einen Quästor, der sie in sämtlichen Finanzbelangen vertritt.

Art. 22: Befugnisse

Die Geschäftsleitung hat folgende Befugnisse:

- ... Erledigung aller dringenden Geschäfte unter nachheriger Kenntnissgabe an den Vorstand
- ... Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes
- ... Festsetzung der Traktanden für die ordentlichen Delegiertenversammlungen und die Präsidentenkonferenz
- ... Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlungen und der Präsidentenkonferenz.

Art. 23: Unterschriftsberechtigung

Präsident und Geschäftsführer zeichnen rechtsverbindlich kollektiv zu zweien, oder zusammen mit einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung.

Der Präsident vertritt den Verband gegen Aussen. Im Verhinderungsfalle kann er diese Aufgabe delegieren.

3.4 Geschäftsstelle

Art. 24: Leitung

Die Geschäftsstelle arbeitet unter der Leitung des Geschäftsführers

Art. 25: Befugnisse

Die Geschäftsstelle hat folgende Befugnisse:

- ... Erledigung der laufenden Geschäfte des KGV
- ... Vollzug der Beschlüsse der Organe
- ... Führung des Rechnungswesens
- ... Vorbereitung der Sitzungen der Organe
- ... Übernahme von Mandaten von Dritten
- ... Führung eines Protokolls der Sitzungen der Organe

3.5 Kontrollstelle

Art. 26: Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und eil Stellvertreter. Sie werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Art. 27: Befugnisse

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht.

3.6 Präsidentenkonferenz

Art. 28: Zusammensetzung

Die Präsidentenkonferenz besteht aus:

- .. den Präsidenten der örtlichen und regionalen Gewerbeverbände
- .. den Präsidenten der kantonalen Berufsverbände und schaffhauserischen Sektionen schweizerischer Berufsverbände des Gewerbes.

Im Verhinderungsfalle des Präsidenten hat der betreffende Verband das Stellvertretungsrecht.

Art. 29: Befugnisse

Die Präsidentenkonferenz dient der Orientierung und Aussprache über wichtige verbands- und gewerbepolitische Fragen.

Art. 30: Einladung

Die Präsidentenkonferenz wird von der Geschäftsleitung oder auf Verlangen von mindestens fünf Verbänden einberufen und findet mindestens einmal jährlich statt.

3.7 Kommissionen

Art. 31 : Zusammensetzung

Die Mitglieder der Kommissionen werden durch den Vorstand bestimmt.

Art. 32: Befugnisse

Die Kommissionen führen die ihr vom Vorstand übertragenen besonderen Aufgaben aus und erstatten der Geschäftsleitung zu Händen des Vorstandes Bericht und Antrag.

3.8 Gewerbetag

Art. 33: Zweck, Zusammensetzung

Der Gewerbetag fördert das Standesbewusstsein, dient der Meinungsbildung und der Pflege der Kollegialität.

Bei wichtigen Anliegen des Gewerbes werden sämtliche Mitglieder der angeschlossenen Gewerbe- und Berufsverbände mit ihrer Ehepartnern eingeladen.

Art. 34: Finanzen Mittel

Die Einnahmen des KGV bestehen aus:

- .. Jahresbeiträgen der Gewerbe- und Berufsverbände nach Massgabe ihrer Mitgliederbestände, wobei Doppelmitglieder nur in ihrem angestammten Berufsverband gezählt werden
- .. Einnahmen aus Dienstleistungen
- .. übrigen Einnahmen

Für die Festsetzung der Jahresbeiträge ist die Delegiertenversammlung zuständig.

Art. 35: Beitragspflicht

Die finanzielle Beitragspflicht der Verbandsmitglieder wird im Beitrags- und Finanzreglement abschliessend geregelt.

Dieses bildet integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

Art. 36: Haftung

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Weitere Bestimmungen

Art. 37: Statuten-Änderungen

Änderungen der Statuten können nur in einer Delegiertenversammlung beantragt werden.

Der Wortlaut der geplanten Statuten-Änderung ist den Mitgliedverbänden drei Monate vor der Delegiertenversammlung, in welcher darüber befunden wird, schriftlich mitzuteilen.

Für die Änderung der Statuten ist die absolute Mehrheit der an der Delegiertenversammlung Anwesenden

erforderlich.

Art. 38: Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des KGV kann nur an einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, bei welcher mindestens dreiviertel aller Delegierten anwesend sind und sich mindestens dreiviertel der Anwesenden für eine Auflösung aussprechen.

Ein nach der Auflösung des Verbandes und nach Bezahlung der Schulden noch vorhandenes Vermögen ist dem Schweizerischen Gewerbeverband zu Händen einer Nachfolge-Organisation zu übergeben.

Art. 39: Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 17 November 1988 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 2. März 1941 und treten mit heutigem Datum in Kraft.

Schaffhausen, 17. November 1988

Der Präsident: Bernhard Ehrat

Der Geschäftsführer: Renato Brunetti